



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachung KT-Beschlüsse

Veröffentlichung der in der 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 13.03.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-607/2023 **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Ermittlung der Kreisumlagehebesätze für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 01.12.2022 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. BV-606/2023 **Jahresabschluss und Gesamtabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2020**

Beschluss:

Der Kreistag:

- a) nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.02.2023 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2020 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020.
- b) erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung.
- c) nimmt die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.02.2023 aufgezeigte Bewertung zum Kommunalen Gesamtabschluss 2020 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf über den geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2020.
- d) erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss 2020 die Entlastung.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. **Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2023**

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2023 fest:

Fraktion	Vorgeschlagene Person
CDU	Matthias Schneller
SPD/FDP/Grüne-B90	Bärbel Dobrzynski
AfD	-

LUN/UWG/BfF

Jutta Helga Quoos

Johannes Mathias Baptist Berger

Die Vorschlagsliste liegt im Büro des Landrates, Kreistagsbüro (Zimmer 102) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster),

vom 27. bis 31. März 2023 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Beschluss Nr. BV-598/2023 **Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen und Schöffinnen im Amtsgerichtsbezirk Bad Liebenwerda**

Beschluss:

- a) Der Kreistag beschließt, die Wahl der Vertrauenspersonen jeweils durch offenen Wahlbeschluss durchzuführen.
- b) Der Kreistag wählt folgende Vertrauenspersonen als Beisitzer des Ausschusses zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Bad Liebenwerda:
 - aa) Herr Dirk Gebhard, Bad Liebenwerda
 - bb) Frau Susann Kirst, Bad Liebenwerda
 - cc) Herr Mathias Härtel, Herzberg (Elster)
 - dd) Herr Reiner Hages, Herzberg (Elster)
 - ee) Frau Sabrina Benesch, Hohenbucko
 - ff) Herr Mirko Bormann, Bad Liebenwerda
 - gg) Herr Dirk Ebenroth, Herzberg (Elster)

Beschluss Nr. BV-597/2023 **Festsetzung von Dienstaufwandsentschädigungen für die Wahlbeamten des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag setzt für den Ersten Beigeordneten Roland Neumann für die Dauer seiner laufenden Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 140,00 EUR fest.

Beschluss Nr. BV-583/2023 **Entgeltordnung für öffentliche Kulturveranstaltungen (EntgOöKV)**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Entgeltordnung für öffentliche Kulturveranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. BV-604/2023 **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtli-

chen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

1.) Der Kreistag beruft Herrn Harald Stolley als sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt ab.

2.) Der Kreistag beruft Georg Zörner als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt.

Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 67 und 65 i.V.m. § 131 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) i.V.m. § 11 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 3], S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 66]), wird nach Beschluss des Kreistages vom 13. März 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag (EUR) der ordentlichen Erträge auf ordentlichen Aufwendungen auf	238.009.300	241.482.600
außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf	244.144.300	250.073.300
	0	0
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag (EUR) der Einzahlungen auf	241.682.800	247.622.900
Auszahlungen auf	251.401.100	262.258.900

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes (EUR) entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	230.272.800	233.223.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	236.466.800	241.925.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.410.000	14.399.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.450.500	19.959.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	483.800	373.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2023 und 2024 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr

2023 auf	und in	2024 auf
24.071.100 EUR		7.985.400 EUR

festgesetzt.

§ 4

Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das

Jahr 2023 auf	41,85 v. H.
und für das Jahr 2024 auf	41,85 v. H.

der für das Jahr 2023 bzw. 2024 geltenden Umlagegrundlagen, entsprechend der Orientierungsdaten 2023 und 2024, auf der Grundlage von § 18 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 8), festgesetzt. Die Kreisumlage ist in 12 Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend des jeweiligen Heranziehungsbescheides auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu entrichten.

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines weiteren Fehlbetrages von mehr als 3,5 v. H. der ordentlichen Gesamtaufwendungen,
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen

festgesetzt.

Herzberg (Elster), den 14.03.2023

Christian Jaschinski
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich besteht die Möglichkeit das vollständige Dokument im Onlineportal des Landkreises Elbe-Elster unter <https://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag/Haushaltspläne> einzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustande-

kommen dieser Satzung erfolgte Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Herzberg (Elster), den 14.03.2023

Christian Jaschinski
Landrat

Beschluss Nr. BV-606/2023

Jahresabschluss und Gesamtabchluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2020

Beschluss:

Der Kreistag

- a) nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.02.2023 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2020 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020.
- b) erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung.
- c) nimmt die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.02.2023 aufgezeigte Bewertung zum Kommunalen Gesamtabchluss 2020 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf über den geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2020.
- d) erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabchluss 2020 die Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 des Landkreises Elbe-Elster liegt mit seinen Anlagen im Finanzverwaltungsamt Zimmer 218/219 im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich besteht die Möglichkeit das Dokument im Onlineportal des Landkreises Elbe-Elster unter https://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag/Jahresabschlüsse_einzusehen.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster vom 14. März 2023

Aufgrund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), sowie §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 24 Abs. 9 Satz 2, 27 Abs. 4 und 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 13. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster

Die Satzung über die Bestellung und Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Fachbereichsleiter und Ausbildungshelfer im Feuerwehrwesen des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Dezember 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 22/2018 vom 19. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „250,00 €“ durch „280,00 €“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Vertritt einer der Stellvertreter über einen Zeitraum von mehr als einem Monat den Kreisbrandmeister, erhält er für den darüberhinausgehenden Zeitraum für jeden angebrochenen Monat eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €. Erfolgt die Vertretung durch beide Stellvertreter, erhält jeder für den darüberhinausgehenden Zeitraum für jeden angebrochenen Monat eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.“
2. In § 6 wird der Betrag „30,00 €“ durch „50,00 €“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „10,00 €“ durch „15,00 €“ und der Betrag „5,00 €“ durch „7,50 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „8,00 €“ durch „12,00 €“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2a) Bei der selbstständigen Organisation der Versorgung können ab 4 Stunden Unterricht bzw. praktischer Ausbildung 12,00 € pro Tag für einen weiteren Helfer gewährt werden. Ab 6 Stunden Unterricht oder praktischer Ausbildung können 24,00 € pro Tag für einen weiteren Helfer gewährt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 14. März 2023

Christian Jaschinski
Landrat

Entgeltordnung

für die öffentlichen Kulturveranstaltungen des Landkreises Elbe-Elster (EntgOöKVEE) vom 14. März 2023

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18, S. 6), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 13. März 2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1**Entgeltspflicht**

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch die Organisation von Kultur- und sonstigen Veranstaltungen entstehenden Kosten Entgelte.

(2) Entgeltpflichtig sind die Gäste der Veranstaltungen. Bei Minderjährigen sind es deren gesetzliche Vertreter.

(3) Sofern Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, verstehen sich diese zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 2**Entgeltbemessung**

(1) Die Entgelteinnahmen decken einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der projektbezogenen Gesamtkosten und der Gemeinkosten der dafür verantwortlichen Verwaltungsbereiche unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck der Maßnahme aber auch regionaler Besonderheiten und Bedürfnisse.

(2) Sie werden für ähnliche/gleiche Formate entsprechend kalkuliert und im Einvernehmen zwischen Fachbereichs- und Amtsleitung festgesetzt.

(3) Bei besonders aufwendigen/herausragenden Ereignissen kann die Fachbereichsleitung im Einvernehmen mit der Amtsleitung im Einzelfall abweichende Entgelte festsetzen. Ebenso kann entschieden werden, dass der Besuch einzelner Veranstaltungen in Sonderfällen entgeltfrei möglich ist.

(4) kalkulierten Entgelte sollen die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Veranstaltung nicht übersteigen.

§ 3**Zahlungsart und Fälligkeit**

(1) Die Entgelte sind in der Regel beim Ticketerwerb im Vorverkauf in den dafür ausgewiesenen Stellen oder an den Tages-/Abendkassen bar zu entrichten. Im Einzelfall ist der Kauf auf Rechnung möglich. Der Ticketversand erfolgt dann erst nach Eingang des fälligen Entgeltes zuzüglich der Versandkosten bei der Kreiskasse des Landkreises Elbe-Elster.

(2) Die Entgelte sind spätestens bis zum Veranstaltungstermin fällig.

(3) Es erfolgt keine Rücknahme verkaufter Tickets, es sei denn, die Veranstaltung muss durch Verschulden des Landkreis Elbe-Elster ohne Ersatztermin abgesagt werden. Wird ein Ersatztermin angeboten, behalten die Tickets ihre Gültigkeit.

(4) Reservierte Tickets werden bei Nichtabholung bis 15 min vor Veranstaltungsbeginn weiterverkauft.

§ 4**Ermäßigung/Befreiung**

(1) Auf die festgesetzten Eintrittspreise erhalten eine Ermäßigung von 25 %:

- Personen unter 18 Jahren, Lernende, Studierende, Innehabende der „Ehrenamtskarte Brandenburg“, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Leistungsempfangende nach SGB II/IX/XII oder AsylbLG.

(2) Das ermäßigte Entgelt wird kaufmännisch auf volle Beträge gerundet.

(3) Der Ermäßigungsanspruch ist beim Erwerb der Tickets nachzuweisen. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.

(4) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung, deren Schwerbehindertenausweis den Buchstaben „B“ ausweist, erhalten freien Zutritt.

§ 5**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Herzberg (Elster), am 14. März 2023

Christian Jaschinski
Landrat

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erscheint am 3. Mai 2023.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 27. April 2023, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

